

# Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde

# Tobel

# Tägerschen

Gemeindebeschluss 3. Mai 2016

Departement für Justiz und Sicherheit Beschluss vom 01.06.2016

**Feuerschutzreglement**

**der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite 3
<b>II. Feuerschutzkommission</b>	Seite 4
<b>III. Feuerschutzamt</b>	Seite 4
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	Seite 4
<b>Anhang 1</b>	Seite 6
<b>Anhang 2</b>	Seite 7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p><b>§ 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Tobel-Tägerschen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.</p>
Zweck	<p><b>§ 2</b></p> <p>Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.</p>
Grundsatz	<p><b>§ 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.</p>
Feuerwehr	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr wird gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Affeltrangen, integral im Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglements darstellt.</p>
Aufsicht	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die 2 Mitglieder aus Tobel-Tägerschen werden vom Gemeinderat Tobel-Tägerschen gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission. Der übrige Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates; dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>
Organe	<p><b>§ 6</b></p> <p>Die Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission</li><li>2. das Feuerschutzamt</li><li>3. die Feuerwehrkommission</li><li>4. die Feuerwehr</li></ol>

## II. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission	<b>§ 7</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Feuerschutzkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Feuerschutzbeamten zusammen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.
Aufgaben	<b>§ 8</b> Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§ 1 - 17 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz. Für die Regelung des Kaminfegerdienstes (§§ 18 - 20 Feuerschutzgesetz) ist der Gemeinderat zuständig. Insbesondere erteilt er die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.

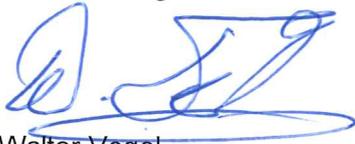
## III. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung Abnahmekontrollen	<b>§ 9</b> <sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamtes wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.  <sup>3</sup> Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutzkontrolle	<b>§ 10</b> <sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem zuständigen Feuerschutzamt zur Anzeige.
Gebühren	<b>§ 11</b> Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

## IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<b>§ 12</b> <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.
Inkrafttreten	<b>§ 13</b> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement auf den 01.01.2017 in Kraft.

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde an der Versammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 3. Mai 2016 genehmigt.



Walter Vogel  
Vize-Gemeindeammann  
Politische Gemeinde  
Tobel-Tägerschen



Kathrin Zwingli  
Gemeindeschreiberin  
Politische Gemeinde  
Tobel-Tägerschen

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt mit:

Beschluss-Nr. 122/2015 vom 01.06.16

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT FÜR  
JUSTIZ UND SICHERHEIT  
Die Departementschefin



Cornelia Komposch